

Kompetenzzentrum für Unternehmer

Fortbildung nach der DGUV Vorschrift 2

Infoblatt 4 | November 2015

Impfungen

Ein Ziel der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist es, arbeitsbedingte Erkrankungen zu verhindern. Bei Bedarf können auch bestimmte Impfungen angeboten werden.

TEXT: Dr. Sascha Plackov FOTOS: 123RF, fotolia

Seit ihrer Entwicklung im Jahre 1881 tragen Impfungen einen wichtigen Teil dazu bei, Infektionskrankheiten einzudämmen oder sogar auszurotten. Neben dem Schutz des Einzelnen verhindern sie, dass sich eine Infektionskrankheit in der ganzen Bevölkerung ausbreitet. Deshalb sind Impfungen gegen Tetanus und Diphtherie zurzeit allgemein für die Gesamtbevölkerung empfohlen und nicht nur auf den Arbeitsschutz beschränkt.

Arbeitgeber verantwortlich für die Vorsorge

Ziel der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist es, arbeitsbedingte Beanspruchungen zu erfassen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen und Berufskrankheiten frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Arbeitsmedizinische Vorsorge soll zugleich die Beschäftigungsfähigkeit erhalten und den betrieblichen Gesundheitsschutz fördern. Der Arbeitgeber ist deshalb verpflichtet, für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen, wie in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge



(ArbMedVV) geregelt. Arbeitsmedizinische Vorsorge umfasst dabei die Beurteilung der individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und Gesundheit, die individuelle arbeitsmedizinische Aufklärung und Beratung der Beschäftigten, ein ärztliches Beratungsgespräch mit Anamnese einschließlich Arbeitsanamnese und gegebenenfalls körperliche oder klinische Untersuchungen. Auch die Nutzung von Erkenntnissen aus der

Vorsorge für die Gefährdungsbeurteilung und für sonstige Maßnahmen des Arbeitsschutzes gehört dazu.

Rechtsgrundlagen für das Angebot einer Impfung bei der Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge sowie die Kostenübernahme durch den Arbeitgeber sind neben der ArbMedVV das Arbeitsschutzgesetz und die Biostoffverordnung. Voraussetzung für alle →

Nähere Informationen zum
Thema Fortbildung:

Präventionshotline 0800 8020100



WANN IMPFUNGEN ANZUBIETEN SIND

Der Unternehmer hat über den Betriebsarzt eine Vorsorge mit Impfungen anzubieten,

- wenn durch die Tätigkeiten, die im Anhang der ArbMedVV aufgeführt werden, eine im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöhte Infektionsgefahr besteht
- und ein Impfstoff vorhanden ist.

Die Kosten für diese Impfungen übernimmt der Arbeitgeber.

Aufgabe des Betriebsarztes ist es dabei, im Rahmen der Vorsorge angemessen zu beraten über

- die zu verhütende Krankheit,
- den Nutzen und die Risiken der Impfung.

Maßnahmen des Arbeitsschutzes, zu denen auch Impfungen zählen, ist immer eine gegenüber der Allgemeinbevölkerung erhöhte Gefährdung, die der Arbeitgeber über die Gefährdungsbeurteilung ermittelt. Ein tätigkeitsbedingtes und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöhtes Infektionsrisiko im Sinne der ArbMedVV ist gegeben, wenn eine Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen besteht, mit einer schweren Infektionskrankheit gerechnet werden muss und eine Impfung möglich ist.

Pflichtvorsorge bei Kontakt mit Hepatitis-Viren

Erreger, bei denen die Möglichkeit einer Impfung besteht, sind beispielsweise das Hepatitis-A- und -B-Virus. Haben Beschäftigte beispielsweise bei Tätigkeiten in Kläranlagen oder der Kanalisation Kontakt zu Hepatitis-A-Viren, besteht eine Pflichtvorsorge nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 42. Konkret heißt das: Wenn Beschäftigte bei ihren Tätigkeiten regelmäßig Kontakt zu fäkalienhaltigen Abwässern oder fäkalienkontaminierten Gegenständen haben, muss der Arbeitgeber eine Pflichtvorsorge veranlassen. Denn solche Tätigkeiten dürfen nur nach der Teilnahme an der Pflichtvorsorge ausgeübt werden. Der Arbeitnehmer ist zur Teilnahme an der Vorsorge verpflichtet, muss sich allerdings nicht impfen lassen, weil in Deutschland grundsätzlich keine Impfpflicht besteht. Deshalb hat es auch keine arbeitsschutzrechtlichen Folgen, wenn Beschäftigte ein Impfangebot ablehnen.

Die Grundimmunisierung bei der Hepatitis-A-Impfung besteht aus zwei Impfungen im Abstand von sechs Mona-

ten. Eine Auffrischimpfung wird derzeit nicht für notwendig gehalten. Auch bei der Exposition gegenüber Hepatitis-B-Viren besteht Pflichtvorsorge. Dazu zählen Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen oder -gewebe kommen kann wie bei Reinigungstätigkeiten im Gesundheitsdienst oder beim industriellen Umgang mit Blutprodukten. Die Grundimmunisierung bei der Hepatitis-B-Impfung besteht aus drei Impfungen innerhalb von sechs Monaten. Eine Auffrischimpfung erfolgt nach zehn Jahren.

Vorsicht, Zeckenbisse!

Eine Pflichtvorsorge bei den Beschäftigten besteht auch im Hinblick auf die Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME), eine von Zecken übertragene Krankheit. Bei regelmäßigen Tätigkeiten in niedriger Vegetation und in Wäldern besteht eine entsprechende Gefährdung. Die Grundimmunisierung bei der FSME erfolgt in drei Schritten. Die zweite Impfung erfolgt ein bis drei Monate nach der ersten und die dritte Impfung fünf bis zwölf Monate nach der zweiten Impfung. Auffrischimpfungen erfolgen, je nach Angabe des Herstellers, in Zeiträumen von drei bis zehn Jahren. ●



Weitere Informationen:

- www.bgbau-medien.de,
Webcode: M297-9
- www.baua.de, PDF zum Download:
Arbeitsmedizinische Prävention –
Fragen und Antworten